
Übungen im Europarecht

Freitag 14:00-15:45 Uhr, Hörsaal K02-F-180

Datum	Aufgabe	Abgabetermin
19. September 2008	Fall 1: Die Bilateralen Verträge	–
26. September 2008	<i>Keine Übungen</i>	–
3. Oktober 2008	Fall 2: Abtreibung	–
10. Oktober 2008	Fall 3: Demonstration	–
17. Oktober 2008	Fall 4: Theater um eine Richtlinie	–
24. Oktober 2008	Fall 5: Räuberischer Raser und Globalisierungsfonds	–
31. Oktober 2008	Fall 6: Stipendium fürs Ausland	–
7. November 2008	Fall 7: Das Schwedische Alkoholgesetz und Nachtarbeitsverbot für Frauen	–
14. November 2008	Fall 8: Flüchtlinge	–
21. November 2008	Fall 9: Militärpolizei in Rumänien	31. Oktober 2008
28. November 2008	Fall 10: Türkei	–
5. Dezember 2008	Fall 11: Unter Terrorverdacht	14. November 2008
12. Dezember 2008	Fall 12: Eine Armee in Russland	–
19. Dezember 2008	Fall 13: Delis	28. November 2008

Allgemeine Hinweise

Sämtliche Aufgaben sind **nach dem heute geltenden Recht** zu lösen. Dies gilt ausdrücklich auch für jene Fälle, welche sich in einem bestimmten vergangenen Jahr abspielen; hier ist von der Fiktion auszugehen, dass damaliges und heutiges Recht identisch seien.

Bitte nehmen Sie jeweils die EMRK, den EGV, den EUV sowie gegebenenfalls das im Fall erwähnte Sekundärrecht in die Übungsstunde mit. Es empfiehlt sich die Anschaffung einer Gesetzessammlung (Beispiel: „Europa-Recht“ aus dem dtv-Verlag, 22. Auflage).

Die Fälle 9, 11 und 13 können schriftlich bearbeitet werden. Bitte beachten Sie die nachfolgende Anleitung für die Bearbeitung von Übungsfällen sowie das Abgabedatum (Poststempel). Es sind zwei Exemplare der Fallbearbeitungen (*nicht eingeschrieben*) zu senden an: Lehrstuhl Prof. Kaufmann, Rämistrasse 74/5, 8001 Zürich.

Damit eine Plagiatskontrolle vorgenommen werden kann, ist zudem eine Word- oder Pdf-Version der Arbeit zu mailen an: Lst.kaufmann@rwi.uzh.ch.

Schriftliche Bearbeitung von Übungsfällen

Formelle Vorgaben

- *Fristen:* Die Abgabefristen sind verbindlich. Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht korrigiert.
- *Deckblatt:* Auf das Deckblatt gehören Name, Vorname, Adresse, Semesterzahl und Titel der Veranstaltung (Bsp.: Übungen im Europarecht, Prof. Christine Kaufmann, Fall Nr. 10). Machen Sie bitte einen entsprechenden Hinweis, wenn Sie fremder Muttersprache sind.
- *Umfang:* Die Fallbearbeitung soll ca. 10, maximal aber 12 Druckseiten (einseitig beschrieben) umfassen.
- *Rand:* 5 cm Rand rechts.
- *Zeilenabstand/Schrift:* 1½-Zeilenschaltung, 12 Punkt-Serifenschrift (Times New Roman/Garamond)
- *Sachverhalt:* Eine Kopie des Sachverhalts ist der Arbeit (am besten unmittelbar nach dem Deckblatt) beizuheften.
- *Fundstellennachweis:* Alle Ausführungen sind durch Hinweis (im Text oder in Fussnoten) auf die massgeblichen Entscheidungen und Publikationen zu belegen.
- *Quellen:* Alle zitierten Werke sind im Literaturverzeichnis aufzuführen. Anzugeben sind Verfasser/in, Titel, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr. In den Fussnoten verweist man auf den oder die Autor/in sowie auf die Seitenzahl und gegebenenfalls auf die Randziffer (bzw. Nummer). Werden mehrere Werke desselben Autors oder derselben Autorin zitiert, ist jedes Werk in den Fussnoten mit einem Stichwort zu kennzeichnen, das im Literaturverzeichnis sowie in den Fussnoten jeweils angegeben wird (z.B. «Hangartner, Grundzüge, S. 17» und «Hangartner, Überprüfung, S. 22»).
- *Selbständige Ausarbeitung:* Erörterungen von Problemen mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sind sinnvoll. Nicht zulässig ist jedoch das gemeinsame Abfassen eines Texts. Nicht selbständig verfasste Arbeiten werden nicht als genügend anerkannt.
- *Unterschrift:* Am Ende der Arbeit ist die nachstehende Erklärung persönlich unterzeichnet beizufügen:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.“

Vorgehen bei der Falllösung

- *Analyse des Sachverhalts und der Fragestellung:* Zunächst sind der Sachverhalt und die gestellten Fragen sorgfältig zu analysieren. Leitende Fragen sind dabei: Welche Personen sind beteiligt? Was hat sich ereignet? Was steht fest? – Wenn die Angaben im Sachverhalt nicht vollständig sind, muss man bestimmte Annahmen treffen oder mit Varianten arbeiten.
- *Problemliste:* Eine mögliche Arbeitstechnik besteht darin, eine Problemliste zu erstellen. Schreiben Sie alle denkbaren Rechtsfragen auf, die sich im Zusammenhang mit dem Fall ergeben. Ordnen Sie hierauf alle für den Fall wesentlichen Fragen nach ihrem logischen Zusammenhang. Daraus ergibt sich der Aufbau der Arbeit. Die Problemliste selber ist nicht in der Arbeit wiederzugeben.
- *Ermittlung der anwendbaren Normen:* Es sind – sofern nicht anders vermerkt – alle auf den Fall anwendbaren Rechtsnormen zu ermitteln (EMRK, EGV, Sekundärrecht, usw.). Ferner sind die einschlägigen Entscheidungen und Publikationen zusammenzutragen.
- *Titel:* Die einzelnen Abschnitte der Arbeit sind in der Regel mit Titeln und Ziffern zu versehen. Alle Ausführungen sind auf die gestellten Fragen hin auszurichten; verzichten Sie auf Ausführungen, die zur Lösung des Falles nichts beitragen!

Literatur

- Die folgenden Werke erweisen sich erfahrungsgemäss für eine Falllösung als hilfreich:
Tobias Jaag, Europarecht, Zürich 2003.
Klaus-Dieter Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 3. Auflage, Heidelberg 2006.
Roger Zäch, Grundzüge des Europäischen Wirtschaftsrechts, 2. Auflage, Zürich 2005.
- Je nach Themenbereich bzw. Fall ist zusätzlich weitere Literatur zu konsultieren.

Häufigste Fehler

Hier eine Auswahl der wichtigsten Fehler, die Sie unbedingt vermeiden sollten:

- Ausführungen, die nichts zur Beantwortung der gestellten Fragen beitragen;
- ungenügender Fundstellennachweis;
- uneinheitliche Zitierweise;
- ungenügende oder fehlende Begründungen (Bsp.: «Das Diskriminierungsverbot ist klar verletzt.»);
- unvollständige oder fehlende Angabe der relevanten Rechtsnormen (auch Absätze angeben!);
- ungenügende Literaturrecherche;
- implizite Ergänzungen des Sachverhaltes ohne ausdrücklichen Hinweis;
- Orthographiefehler (Toleranzgrenze: 1 Fehler pro Seite).

Fall 1: „Die Bilateralen Verträge“

Im Juni 2002 begannen die Verhandlungen zu den Bilateralen Verträgen II. Die Verhandlungsdelegation der EU brachte im Laufe der Verhandlungen neben den bekannten Streitpunkten noch ein weiteres Traktandum in die Diskussion ein: Sie wollte die Doppelbesteuerung von Ruhegehältern von ehemaligen EU-Beamten mit Schweizer Wohnsitz aufheben.

Die Schweizer Verhandlungsführer waren etwas irritiert, dass die EU diesem Problem so eine grosse Bedeutung zumass. Schliesslich wohnten zu diesem Zeitpunkt nur wenige pensionierte EU-Beamte in der Schweiz

- 1) Sie sind Berater der Schweizer Delegation in Brüssel. Was raten sie den Verhandlungsführern, wie sie mit dem Anliegen der EU umgehen sollen?

Wir schreiben das Jahr 2013. Am 1. Januar wird in den Strassen Zagrebs ausgiebig der Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union gefeiert.

Ein Beitritt eines weiteren Landes zur EU hat auch Implikationen für die Schweiz. Die Bilateralen Verträge müssen auf das neue Mitglied ausgeweitet werden.

- 2) Welche Massnahmen müssen getroffen werden? Welches Dossier dürfte wohl am umstrittensten sein?

Seit einiger Zeit drängen die Schweizer Gemüseproduzenten auf den süddeutschen Markt. Da sie vom Bund sehr stark subventioniert werden, können sie ihre Produkte zu Preisen anbieten, die teilweise deutlich unter denjenigen ihrer deutschen Konkurrenten liegen.

Die Interessengemeinschaft der deutschen Gemüsebauern (IGDG) gelangt deshalb an das Agrarministerium in Berlin, damit dieses etwas gegen diesen Zustand unternimmt. Das Ministerium handelt sofort: Es erlässt nur wenige Wochen später eine Verordnung, welche die Gemüseimporte aus der Schweiz kontingentiert.

Der Stuttgarter Gemüsehändler Mertesacker, der gute Geschäfte mit dem Verkauf von importiertem Schweizer Gemüse gemacht hat, ist darob empört. Er fragt sich insbesondere, ob die neue Verordnung nicht dem Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (SR 0.632.401), von dem ihm ein befreundeter Jurist kürzlich erzählt hat, widerspricht.

- 3) Kann sich Mertesacker erfolgreich gegen die Importbeschränkungen zur Wehr setzen?

Fall 2: **Abtreibung**

Der Student Jacek Czerkawski ist Vorstand einer Vereinigung in Polen, die Publikationen herausgab, welche Informationen über die Möglichkeit enthielt, in den europäischen Nachbarländern Schwangerschaften legal abbrechen zu lassen.

Der Verein „Wider die Abtreibung“ wird darauf aufmerksam und verklagt Czerkawski vor einem polnischen Gericht. Der Verein erhofft sich davon eine Feststellungsverfügung, die Czerkawski untersagt, die Publikationen weiterhin zu veröffentlichen.

Die Abtreibung ist im streng katholischen Polen seit 1993 verboten. Die Grundsatzbestimmung im Anti-Abtreibungsgesetz lautet folgendermassen.

"Der Staat erkennt das Lebensrecht des Ungeborenen an und gewährleistet unter gebührender Berücksichtigung des gleichen Lebensrechts der Mutter in seinen Gesetzen, dieses Recht zu achten und es, soweit das durchführbar ist, durch seine Gesetze zu verteidigen und zu schützen."

Der Rechtsstreit gelangt schliesslich zum höchsten polnischen Gericht. Dieses kommt zum Schluss, dass konsequenterweise nicht nur eine Abtreibung an sich verboten sein soll, sondern auch die Aufforderung dazu. Es ist sich allerdings bewusst, dass es damit das Anti-Abtreibungsgesetz sehr weit auslegt und möglicherweise auch mit dem europäischen Recht in Konflikt kommt.

- 1) Wie muss das polnische Gericht in dieser Situation vorgehen?
- 2) Was kann Czerkawski unternehmen, falls das polnische Gericht im Sinne der Kläger entscheidet?
- 3) Wie beurteilen Sie die materielle Rechtslage? Beantworten Sie diese Frage und unabhängig von Ihren Antworten zu den Fragen 1 und 2.

Fall 3: Demonstration

Der österreichische Verein „Alpenluft“ kündigte am 15. März 2006 bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (BH) für den Zeitraum vom 12.7.2006 12:00 Uhr bis 13.7.2006 um 15:00 Uhr eine Versammlung auf der Brenner-Autobahn im Bereich der Raststätte „Europabrücke“ an. Am selben Tag informierte der Verein „Alpenluft“ die österreichische, deutsche und italienische Presse, sowie die Automobilclubs der betreffenden Länder über das Vorhaben. Am 21. Mai 2006 ersuchte die BH die Sicherheitsdirektion Tirol um eine Weisung zu der angemeldeten Demonstration. Die Sicherheitsdirektion erteilte daraufhin am 3. Juni 2006 die Weisung, die Demonstration nicht zu verbieten. Die Demonstration wurde daraufhin wie angekündigt durchgeführt.

Das Transportunternehmen „Alberostahl“ mit Sitz in Deutschland ist auf den Transport von Baumstämmen von Deutschland nach Italien, sowie von Stahl von Italien nach Deutschland via Brenner spezialisiert. Es klagte beim zuständigen Landesgericht (LG) auf Zahlung von 9000 Euro Schadenersatz mit der Begründung, dass fünf Lastwagen der „Alberostahl“ die Brenner Autobahn während insgesamt drei Tagen nicht benützen konnten, da der 14.7. und 15.7. auf ein Wochenende fielen, und nach österreichischem Recht an den Wochenenden ein Fahrverbot für Lkws über 7.5 t gelte. Die Genehmigung der Demonstration durch die österreichischen Behörden und die damit verbundene Blockade des Brenners über mehrere Tage stelle eine Beschränkung des Warenverkehrs dar, könne nicht durch die Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit gerechtfertigt werden, sei gemeinschaftsrechtswidrig und führe damit zu einer Haftung Österreichs. Österreich beantragte Klageabweisung, da die Nichtuntersagung der Versammlung nach gründlicher Prüfung erfolgt sei, alle betroffenen Länder zu gegebener Zeit informiert worden seien und es während der Demonstration zu keinen nennenswerten Verkehrsstaus gekommen sei. Die Beschränkung des Warenverkehrs durch eine Demonstration sei gestattet, solange sie nicht dauerhaft und nicht schwerwiegend sei.

Das LG wies die Klage der „Alberostahl“ ab. Es habe nicht festgestellt werden können, dass die „Alberostahl“ an diesen Tagen Transporte durchführen wollte und, dass sie nach Bekanntgabe der Blockade nicht mehr die Möglichkeit gehabt hätte ihre Pläne zu ändern, um Schäden zu vermeiden. Die „Alberostahl“ legte gegen dieses Urteil beim Oberlandesgericht Berufung ein. Das Oberlandesgericht setzt das Verfahren aus, und richtet gemäss Art. 234 EGV ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH mit der Frage, ob

- 1) Österreich gemeinschaftsrechtlich dazu verpflichtet sei wichtige Transitrouten freizuhalten. Wie wird der EuGH Ihrer Meinung nach entscheiden?
- 2) Unabhängig von der Antwort zu Frage 1), gilt diese Verpflichtung absolut?

Fall 4: Theater um eine Richtlinie

Nehmen Sie an, der Rat der Europäischen Union beschliesst auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments eine Richtlinie (RL) über Standards für Orte, an denen öffentliche Aufführungen stattfinden. Betroffen sind Opernhäuser, Theater, Kinos und Zirkusvorstellungen. Die Richtlinie wird auf Art. 308 EGV gestützt. Der Sinn dieser RL soll gemäss ihrer Erwägungen einerseits die Erleichterung des freien Austausches künstlerischer und schaustellerischer Darbietungen über die Grenzen hinweg, andererseits die Vereinheitlichung von Standards im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit sein. Zugleich sollen die Bedingungen für eine grenzüberschreitende Ausschreibung von Aufträgen öffentlicher Schauspielhäuser an Zulieferer von entsprechendem Mobiliar vereinheitlicht werden. In der Richtlinie finden sich u.a. Vorschriften über Mindest- und Höchstbreiten von Zuschauersitzen. So lautet Art. 3 Abs.2:

„In öffentlich zugänglichen Theatern beträgt die zulässige Mindestbreite für Sitzplätze 60 cm. Zwischen der Vorderkante der Sitzfläche und der Rückenlehne der vorn angrenzenden Sitzreihe beträgt der Abstand mindestens 50 cm.“

Art. 6 der Richtlinie schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten bis zum 31. 12. 2007 die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen haben.

Weder der Bund noch die deutschen Länder haben bis zu diesem Zeitpunkt Umsetzungsmassnahmen getroffen. In der Regierung der bayrischen Stadt A stellt man sich die Frage, ob mit der Umrüstung der städtischen Theater begonnen werden muss, die den Anforderungen nicht entsprechen, und ob etwa die Bauaufsicht gegen private Veranstalter vorgehen muss, um den richtliniengemässen Zustand zu erreichen. Die Leitung der Lessing Theater GmbH, eines privaten Hauses, das den Bestimmungen nicht genügt und in denkmalgeschützten Räumlichkeiten betrieben wird, fürchtet um den Bestand der historischen Einrichtung. Wollte man die Innenausstattung auf den Stand der Richtlinie bringen, würde dies hohe Kosten verursachen und die Existenz des Theaters gefährden. Ausnahmen für derartige Fälle sieht der Richtlinientext jedoch nicht vor.

Im Justizdepartement der Stadt A ist man der Auffassung, die Richtlinie sei mangels einer Rechtsgrundlage gemeinschaftsrechtswidrig. In jedem Falle verletze sie aber die Grundrechte der betroffenen Veranstalter. Die Verantwortlichen beschliessen daher, die Richtlinie zu ignorieren, soweit geltendes Baurecht beachtet wird.

- 1) Steht die Richtlinie mit höherrangigem Gemeinschaftsrecht in Einklang? Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dass es an der Kompetenz fehlt, so ist gleichwohl zu den Grundrechten Stellung zu nehmen.
- 2) Muss die Stadt diese Richtlinie umsetzen
 1. Durch den Umbau städtischer Theater?
 2. Mit baurechtlichen Massnahmen gegen das Lessing-Theater?

Fall 5: Rüberischer Raser

Der heute 27-jährige Türke T. war 1986 als 5-Jähriger mit seinen Eltern in die Schweiz gekommen, wo sich die Familie im Kanton Neuenburg niederliess. Ab 1994 kam er regelmässig mit dem Gesetz in Konflikt. Bis 2002 folgten drei Verurteilungen wegen Körperverletzungen, Raub sowie wegen Vermögens-, Strassenverkehrs- und weiteren Delikten. Unter anderem hatte er mit einer Bande einen Rachefeldzug gegen die Türsteher und Betreiber einer Diskothek unternommen, die ihm den Einlass verwehrt hatten. Für seine Taten wurde er zu einer unbedingten Gefängnisstrafe verurteilt.

Ab August 2002 war T. im Strafvollzug, im April 2004 wurde er bedingt entlassen. Die Neuenburger Ausländerbehörden ordneten darauf seine unbefristete Wegweisung aus der Schweiz an. Das Bundesgericht bestätigte den Entscheid.

Im Oktober 2007 wurde T. ausgeschafft, kehrte aber ein halbes Jahr später illegal in die Schweiz zurück. Kurz bevor er 2008 erneut ausgeschafft wurde, lernte er eine Schweizerin kennen, die er schon nach wenigen Monaten zu ehelichen beabsichtigte. Zu einer Hochzeit kam es aber wegen der Ausschaffung nicht mehr.

T. entscheidet sich nun dafür, den letztinstanzlichen Entscheid des Bundesgerichts auf europäischer Ebene anzufechten und gelangt an den EGMR, welcher auf seine Klage auch eintritt.

In erster Linie macht er geltend, dass man ihn durch die Wegweisung sozial völlig entwurzeln würde, da er seine persönlichen Bezugspersonen ausschliesslich in der Schweiz habe.

Zudem macht er seine psychischen Probleme geltend, die ihn schon seit längerer Zeit verfolgen und die er in der Türkei nicht adäquat behandeln lassen könnte. In der Ausschaffungshaft hatte er gar einen Selbstmordversuch unternommen. Die verschiedenen Gutachten zu seiner psychischen Erkrankung ergeben allerdings kein einheitliches Bild.

Wie wird der EGMR in dieser Sache entscheiden?

Der Globalisierungsfonds

Kommissionspräsident José Manuel Barroso hat eine herkulische Aufgabe. In seiner Funktion muss er die Interessen der EU, der Mitgliedstaaten und der verschiedenen Organe unter einen Hut bringen. Dazu kommt noch, dass er sich in einem permanenten Kampf um seine eigene Wiederwahl befindet.

Als in der Öffentlichkeit der Begriff „Globalisierung“ einmal mehr zu einem Unwort verkommt, weil einige europäische Firmen zahlreiche Arbeitsplätze nach Fernost verlagert haben, kommt ihm eine Idee. Er möchte innerhalb der EU einen Fonds gründen, der entlassene Arbeitnehmer, deren Stellen ins günstigere Ausland verlagert wurden, entschädigen soll.

Wie muss er vorgehen? Welche Organe in der Europäischen Union haben ein Mitspracherecht?

Nachdem der Fonds gegründet und mit genügenden finanziellen Mitteln ausgestattet worden ist, soll die neue Geldquelle bereits zum ersten Mal angezapft werden: Der finnische Handygigant Nokia schliesst sein Werk in Bochum und entlässt alle 2300 Mitarbeiter, die Arbeitsplätze werden nach Rumänien verlagert. Die Massnahme des Nokia-Managements ist ein riesiger Schock für die ohnehin schon strukturschwache Region.

Sehen Sie rechtliche Probleme, wenn die EU bzw. ihr Fonds hier eingreift?

Fall 6: Stipendium fürs Ausland

A. Frau Morgan, eine 1983 geborene deutsche Staatsangehörige, verbrachte nach bestandener Abiturprüfung ein Jahr in Grossbritannien als Au-pair. Ab dem 20. September 2004 studierte sie an der University of England in Bristol das Fach „Applied Genetics“. Im August 2004 beantragte sie bei der Bezirksregierung Köln Ausbildungsförderung für das Studium in Grossbritannien, wobei sie insbesondere darauf hinwies, dass ein Studium in der Fachrichtung Genetik in Deutschland nicht angeboten werde. Den Antrag stützte Frau Morgan auf das Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG), dessen § 5 und 8 wie folgt lauten:

§ 5 Ausbildung im Ausland

(1) Den in § 8 Abs. 1 bezeichneten Auszubildenden wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie täglich von ihrem ständigen Wohnsitz im Inland aus eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen. Der ständige Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist an dem Ort begründet, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist, ohne dass es auf den Willen zur ständigen Niederlassung ankommt; wer sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung an einem Ort aufhält, hat dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet.

(2) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte, wenn

...

3. eine Ausbildung nach dem mindestens einjährigen Besuch einer inländischen Ausbildungsstätte an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union fortgesetzt wird und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. ...

§ 8 Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,

...

8. Auszubildenden, die unter den Voraussetzungen des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Ehegatten oder Kinder ein Recht auf Einreise oder Aufenthalt haben oder denen diese Rechte als Kind eines Unionsbürgers nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre alt oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,

9. Auszubildenden, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und im Inland vor Beginn der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. ...

Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, Frau Morgan erfülle die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BAföG für die Förderung des Besuchs einer ausserhalb Deutschlands gelegenen Ausbildungsstätte nicht. Unter anderem wurde der Entscheid damit begründet, dass Frau Morgan nicht eine Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat nach einer mindestens einjährigen Ausbildung in Deutschland fortsetze. Somit erfülle sie die Voraussetzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG nicht.

B. Frau Bucher, die deutsche Staatsangehörige ist, besuchte ab 1. September 2003 die in unmittelbarer Nähe zur deutschen Grenze gelegene Hogeschool Zuyd in Heerlen (Niederlande) in der Fachrichtung Ergotherapie. Sie wohnte bis zum 1. Juli 2003 bei ihren Eltern in Bonn (Deutschland). Sodann bezog sie zusammen mit ihrem Lebensgefährten eine Wohnung in Düren (Deutschland), wo sie sich mit

Hauptwohnsitz anmeldete und von wo aus sie für ihre Ausbildung nach Heerlen pendelte. Im Januar 2004 beantragte Frau Bucher beim Landrat des Kreises Düren die Bewilligung von Auslandsförderung für eine Ausbildung in den Niederlanden. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 7. Juli 2004 mit der Begründung abgelehnt, Frau Bucher erfülle die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 BAföG nicht. Sie habe nämlich ihren Wohnsitz nur zum Zweck ihrer beruflichen Ausbildung in einem Grenzgebiet begründet. Ausserdem erfülle sie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 nicht.

Beide Frauen durchlaufen den innerstaatlichen Instanzenzug und gelangen vor das Verwaltungsgericht Aachen, welches die beiden Fälle zusammenfasst und dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegt.

- 1) Gegen welche primärrechtlichen Normen könnte § 5 BAföG verstossen?
- 2) Wie wird der EuGH entscheiden?

Fall 7:

Das schwedische Alkoholgesetz

Schweden hat ein äusserst rigides Alkoholgesetz. Dies haben einige schwedische Bürger am eigenen Leibe zu spüren bekommen.

Klas Rosengren und mehrere andere schwedische Staatsangehörige bestellten über den Versandhandel Kisten mit spanischem Wein. Der Wein wurde im Wege der privaten Beförderung nach Schweden eingeführt, ohne beim Zoll angemeldet worden zu sein. Daraufhin wurde er beim Zoll in Göteborg beschlagnahmt. Gegen Herrn Rosengren und andere Personen wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen rechtswidriger Einfuhr alkoholischer Getränke eingeleitet. Der Högsta domstol (Oberster Gerichtshof), bei dem das Verfahren in letzter Instanz anhängig ist, fragt den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, ob die Bestimmungen des schwedischen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Das schwedische Alkoholgesetz beinhaltet unter anderem folgende Bestimmungen:

§ 1 – (...)

² Ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 1 kann der Grosshandel mit Spirituosen, Wein und Starkbier von der Einzelhandelsgesellschaft gemäß Kapitel 5 § 1 Abs. 3 [diese Einzelhandelsgesellschaft nennt sich „System Bolaget“ und ist eine AG, deren Aktien vollständig vom schwedischen Staat gehalten werden] betrieben werden.

§ 2 – Spirituosen, Wein und Starkbier dürfen nach Schweden nur von Personen, die gemäß § 1 Abs. 1 zum Großhandel mit diesen Waren berechtigt sind [also keine Privatpersonen], sowie von der Einzelhandelsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus Kapitel 5 § 5 eingeführt werden.

§ 5 – Spirituosen, Wein oder Starkbier, die nicht vorrätig gehalten werden, werden auf Bestellung besorgt, wenn das System Bolaget keine Einwände hat.

Auf welche Bestimmungen aus dem EGV wird sich der Europäische Gerichtshof stützen und wie wird er entscheiden?

Nachtarbeitsverbot für Frauen

1. Das deutsche Arbeitsgesetz enthält ein generelles Nachtarbeitsverbot für Frauen bei Tätigkeiten im Sicherheitsgewerbe. Als Frau D sich um eine solche Tätigkeit bewirbt, lehnt das Unternehmen die Einstellung unter Berufung auf das Arbeitsgesetz ab. D erhebt dagegen Klage beim zuständigen Arbeitsgericht. Im Rahmen der Vorlage des deutschen Arbeitsgesetzes an den Europäischen Gerichtshof nach Art. 234 EGV stellte dieser fest, dass Regelungen dieser Art mit der Richtlinie 76/207/EWG nicht vereinbar sind. Was kann und muss das deutsche Gericht tun?

2. Da Deutschland das Arbeitsgesetz auch nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht ändert, will die Kommission gegen Deutschland Klage an den Europäischen Gerichtshof erheben. Welche Klage muss sie anstrengen?

3. Die Bundesregierung verteidigt sich damit, dass eine förmliche Aufhebung zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts nicht nötig sei, weil das Gemeinschaftsrecht ohnehin Vorrang genieße. Auch finde sich derzeit leider keine Mehrheit im Bundestag für die Aufhebung; für diesen bedauerlichen Zustand könne die Bundesregierung nicht verantwortlich gemacht werden, da sie das Parlament als der Institution mit der grössten demokratischen Legitimation zu nichts zwingen könne.

Was sagen sie zur Argumentation der deutschen Regierung?

Fall 8: Flüchtlinge

Auf der Grundlage von Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EGV hat der Rat die Richtlinie 2005/85, die gemäss ihrem Art. 1 Mindestnormen für die Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft festlegt, erlassen. Insbesondere enthält sie eine Bestimmung, welche die Erstellung der Liste von sicheren Herkunftsstaaten und sicheren europäischen Drittstaaten dem Mitentscheidungsverfahren entzieht.

Parlament und Kommission sind von der neuen Regelung nicht begeistert und fassen rechtliche Schritte ins Auge. Besonders missfällt ihnen die Tatsache, dass der Rat durch die Schaffung einer abgeleiteten Rechtsgrundlage einen „Rechtsetzungsvorbehalt“ für sich in Anspruch genommen habe. Der EGV gebe dem Rat nicht die Kompetenz, ausserhalb der bestehenden Verfahren neue Rechtsgrundlagen für den Erlass von Sekundärrecht zu schaffen. Der Gemeinschaftsgesetzgeber habe nicht das Recht, über die Art und Weise der Ausübung seiner Befugnisse zu bestimmen. Die Organe könnten nur nach Massgabe der ihnen in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse handeln.

Der Rat sieht die ganze Sache etwas anders. Er wendet ein, dass es notwendig sei, die Liste rasch anpassen zu können, weil sich die politische Situation in den entsprechenden Ländern sehr schnell ändern könne.

- 1) Welches Gesetzgebungsverfahren gibt dem Rat den grössten Handlungsspielraum?
- 2) Hat der Rat seine Kompetenzen überschritten oder nicht?
- 3) Wie können Parlament und Kommission vorgehen?

Fall 9: Militärpolizei in Rumänien

Die beiden rumänischen Roma Dragulescu und Filipescu, die sich im Militärdienst befinden, haben sich während der Fussballeuropameisterschaft mehrfach unentschuldigt von der Truppe entfernt, um sich die Spiele ihrer Nationalmannschaft anzuschauen.

Als die beiden während des Halbfinals gegen die Schweiz abermals vermisst werden, platzt ihrem Kompaniekommandanten der Kragen. Er schaltet die Militärpolizei ein, die sofort die Suche nach den beiden aufnimmt.

In einem kleinen Dorf ca. 50km nördlich von Bukarest, in dem traditionell viele Roma leben, werden Major Georghiu und seine kleine Einheit fündig. Die beiden Flüchtigen haben sich nämlich im Haus der Grossmutter von Dragulescu versteckt.

Nun geht alles sehr schell. Die Militärpolizisten stürmen das Haus, während Dragulescu und Filipescu es durch ein Fenster auf der Rückseite verlassen. Die Militärpolizisten nehmen die Verfolgung auf und befehlen den Flüchtigen, stehen zu bleiben. Da die beiden Flüchtigen bereits einen ersten Zaun überklettert haben, feuern sie mehrere Warnschüsse mit ihren Maschinenpistolen in die Luft. Als auch diese Massnahme erfolglos bleibt, schießt Major Georghiu mit den Worten „Ihr verdammten Zigeuner!“ den beiden in den Rücken. Dragulescu und Filipescu, die beide mit einem Messer bewaffnet waren, versterben auf dem Weg ins Krankenhaus. Georghiu wird später behaupten, er hätte auf die Unterschenkel der Flüchtenden gezielt. Tatsächlich ergab die Obduktion, dass die beiden in den oberen Rücken getroffen wurden.

Noch am selben Tag wird eine Strafuntersuchung eröffnet. Der militärische Untersuchungsbeamte belies es allerdings bei einer groben Skizze des Tatortes und einem Alkoholtest bei den beiden Verstorbenen. Das Blut der involvierten Soldaten liess er nicht untersuchen. Bald gelangt er dann auch zum Schluss, dass alles korrekt vor sich gegangen sei, so dass das Untersuchungsverfahren bereits nach zwei Wochen eingestellt wird.

Die Eltern der beiden Getöteten sind natürlich fassungslos und entschliessen sie sich, gerichtlich gegen den rumänischen Staat vorzugehen. Sie unterliegen aber mit ihrer Klage vor allen Instanzen.

Wie können sie weiter vorgehen?

Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten in formeller und materieller Hinsicht.

Fall 10: Türkei

Seit längerer Zeit sind die westlich orientierten Kräfte in der Türkei bestrebt, sich der Europäischen Union anzunähern. Die Vorstellung, die Türkei könnte in näherer Zukunft der EU beitreten, stösst allerdings bei einigen europäischen Politikern auf grosses Misstrauen. So hat sich beispielsweise der deutsche Innenminister Wolfgang Schäuble in der Öffentlichkeit dezidiert gegen einen EU-Beitritt des eigentlich laizistischen Staates ausgesprochen. Bundeskanzlerin Merkel prägte gleichzeitig den Begriff der „privilegierten Partnerschaft“, die sich im Wesentlichen auf wirtschaftliche Beziehungen beschränkt.

- 1) Wie geht die EU offiziell mit der Türkei um bzw. welches sind im Moment die rechtlichen Grundlagen des Verhältnisses zwischen der EU und der Türkei?
- 2) Welche Kriterien müsste die Türkei erfüllen um der EU beitreten zu können?

Griechenland hat seit langer Zeit ein gespanntes Verhältnis zur Türkei.

- 3) Was könnte Griechenland gegen einen Beitritt der Türkei unternehmen?
- 4) Könnte die Türkei auch wieder aus der EU ausgeschlossen werden, falls sie deren Vorgaben nicht einhält?

Fall 11: Unter Terrorverdacht

Nach den Terroranschlägen von New York und Washington vom 11. September 2001 blieb auch der UN-Sicherheitsrat nicht untätig. Er verabschiedete verschiedene verbindliche Resolutionen, in denen die Mitgliedstaaten zum Einfrieren von Geldmitteln bestimmter, der Zusammenarbeit mit Terroristen verdächtiger Personen verpflichtet wurden. Diese Personen wurden namentlich benannt und in eine Liste eingetragen.

Als einzige Möglichkeit, sich gegen einen solchen Eintrag zu wehren, sieht eine weitere Resolution vor, dass die Betroffenen beim UN-Sicherheitsrat eine Überprüfung der Eintragung beantragen können.

Die EU sah sich zu Tätigwerden verpflichtet, worauf der Rat einen gemeinsamen Standpunkt annahm und erklärte, die Gelder würden eingefroren.

1. Woraus könnte sich eine solche Kompetenz der Europäischen Union ergeben?

Daraufhin erliess der Rat mehrere Durchführungsverordnungen, namentlich die Verordnung Nr. 467/2001(2), die heute durch die Verordnung Nr. 881/2002 ersetzt ist.

Im Zuge der Umsetzung übernahm die EU auch die Namensliste des Sicherheitsrates, die sich nun im Anhang I der oben genannten Verordnung findet. Auf dieser Liste ist auch der marokkanische Staatsbürger Yassine Ali, der seit längerer Zeit in Deutschland wohnt und von der CIA der Verbindung mit Al-Qaida verdächtigt wird, aufgeführt. Der Eintrag hatte die Sperrung aller Bankkonten von Ali in der Europäischen Union zur Folge.

Ali ist über die seiner Meinung nach unbegründeten Anschuldigungen empört und will die Sperrung seiner Bankguthaben mit allen Mitteln anfechten.

2. An den Sicherheitsrat zu gelangen scheint Ali nicht allzu erfolgsversprechend. Was kann er sonst unternehmen und wie wäre sein Anliegen materiell zu beurteilen?

Fall 12: Eine Armee in Russland

Die Heilsarmee war von 1913 bis zu ihrer Auflösung als „anti-sowjetische Organisation“ im Jahre 1923 offiziell in Russland tätig. Sie nahm im Jahre 1992 ihre Aktivitäten wieder auf und wurde bei der Moskauer Justizbehörde als religiöse Organisation registriert und erlangte damit den Status einer juristischen Person.

Die auf Grundlage des 2007 in Kraft getretenen neuen Religionsgesetzes erforderliche Neu-Registrierung als juristische Person wurde der Heilsarmee von der Moskauer Justizbehörde hingegen aus formalen Gründen, u.a. dem fehlenden Nachweis der Visa der ausländischen Mitglieder und der Unterordnung der russischen Abteilung unter die Londoner Zentrale, versagt. Diese Gründe finden sich tatsächlich im neuen Religionsgesetz.

Auch das zuständige Bezirksgericht verweigerte der Heilsarmee wiederholt die Eintragung. Unter anderem bezog sich das Gericht in seiner Begründung auf Art. 13 Abs. 5 der Verfassung der Russischen Föderation, welcher die Gründung und den Unterhalt öffentlicher Vereinigungen verbot, die einen gewaltsamen Umsturz der Verfassungsprinzipien oder die Zerstörung der Integrität der Russischen Föderation verfolgten, indem sie durch die Gründung paramilitärischer Formationen oder das Verursachen sozialer, rassischer, ethnischer oder religiöser Spaltungen oder Konflikte die staatliche Sicherheit untergraben. Das Gericht verwies auf die aus der Satzung der Heilsarmee angeblich hervorgehende „Kasernen-Disziplin“, die sich in der bedingungslosen Unterordnung der Mitglieder unter ihre Leitung zeige.

Die Verweigerung der Neu-Registrierung hatte für die Heilsarmee zahlreiche nachteilige Folgen. Dazu zählen eine negative Publizität in der Öffentlichkeit, Nachteile bei der Erlangung von Spendengeldern sowie Misstrauen bei Vermietern, die Verhandlungen mit der Heilsarmee ablehnten. Zudem musste die Essensausgabe an alte Bedürftige in mindestens einem Fall aufgrund der fehlenden Registrierung ersatzlos eingestellt werden.

Auch vor dem russischen Verfassungsgericht (letzte Instanz) wehrt sich die Heilsarmee erfolglos gegen die Nichteintragung. Nun will sie weitere Schritte unternehmen.

- 1) Kann sie das Verfahren an den EGMR weiterziehen?
- 2) Wie sind ihre Erfolgsaussichten?
- 3) Russland ist immer wieder wegen grober Verstöße gegen die Menschenrechte in der Kritik. Welche Mittel stehen dem Europarat in dieser Beziehung zur Verfügung?

Fall 13: Delis

Der Grieche Kostas Delis hat im Laufe seiner langen Krankheitsgeschichte einige schlechte Erfahrungen mit den griechischen Gesundheitseinrichtungen gemacht. Er entscheidet sich deshalb, seine Krebserkrankung, die unerwartet wieder ausgebrochen ist, in einer privaten englischen Klinik behandeln zu lassen.

Delis spricht auf die Behandlung sehr gut an und kann das Krankenhaus nach zwei Wochen wieder verlassen. Die englischen Ärzte geben ihm noch zwei Packungen eines neuen, hochwirksamen Krebsmedikamentes mit, das von einem kleinen englischen Biotechunternehmen entwickelt worden und zu diesem Zeitpunkt erst in Grossbritannien zugelassen ist. Delis und seine englischen Ärzte sind überzeugt, dass diese Medikamente ihn heilen, oder zumindest sein Leben erheblich verlängern können.

Am Athener Flughafen werden seine Medikamente von den griechischen Zollbehörden kurzerhand beschlagnahmt, da sie in Griechenland nicht zugelassen seien.

Delis gelingt es dann aber, die Medikamente per Post in England zu bestellen.

Delis überweist nun die 23 000 £, welche die Behandlung und die Medikamente gekostet haben, an die englische Klinik und fordert dieses Geld von seiner Krankenkasse, einer staatlichen Einrichtung, zurück.

Die Antwort der Kasse ist für Delis alles andere als erfreulich. Sie lässt ihn wissen, dass sie erstens im Ausland durchgeführte Behandlungen nicht übernehme und zweitens nicht bereit sei, in Griechenland nicht zugelassene Medikamente zu bezahlen. Dies ergebe sich aus einer Verordnung des griechischen Sozialministeriums. Deren Art. 15 lautet:

...

(3) Kosten der Behandlung in Privatkliniken im Ausland werden ausser in Kinder betreffenden Fällen nicht erstattet.

...

(7) Kosten für im Ausland gekaufte Medikamente, die von der Gesundheitsbehörde nicht zugelassen sind, werden nicht erstattet.

Delis ist empört und überlegt sich, rechtliche Schritte einzuleiten. Besonders erobst ist er über die Tatsache, dass er die lebensnotwendigen Medikamente zweimal bezahlen musste.

Kann er sein Anliegen auf Primärrecht stützen? Wer ist für die Behandlung einer allfälligen Klage zuständig?